



## Rat für Berufsethos - Versammlung vom 20. Juni 2018

### Stellungnahme des RBJ zur Identifizierung von Minderjährigen

#### Die Anfrage:

Der Rat für Berufsethos der Journalisten wurde am 13. September 2017 um Stellungnahme zur Berichterstattung über Minderjährige gebeten, die vom Phänomen Radikalismus betroffen sind. Der Antragsteller beschrieb den Fall eines jungen Mädchens, das Gegenstand einer Vermisstenanzeige war (die Polizei vermutete, dass sie nach Syrien gereist war) und dessen Rückkehr nach Belgien und Unterbringung in belgischen Jugendschutzeinrichtungen (IPPJ) von den Nachrichtenmedien abgedeckt worden war, die das Mädchen auf unterschiedliche Art und Weise in den Medien identifizierten: Erwähnung von Nachname und Vorname, nur Erwähnung des Vornamens, Erwähnung von Initialen, Angabe oder nicht des Wohnortes, Darstellung durch ein anonymisiertes Foto (mit dem Hinweis „anonymisiertes Foto zum Schutz von Minderjährigen“ in einigen Medien) oder nicht.

Die Antragsteller verwies auf die sich daraus ergebenden Probleme im Hinblick auf die Rechte des Kindes und ersuchte den RBJ, Leitlinien zu diesem Thema auszuarbeiten, die Journalisten bei der Ausübung ihrer Informationspflicht unterstützen könnten. Infolge zweier Beschwerden zu dem betreffenden Fall beschloss der RBJ, die Stellungnahme zu dieser ethischen Frage aufzuschieben und erst zu diesen Beschwerden Stellung zu beziehen (Gutachten 17-46 und 17-47).

Da mit der 2014 verabschiedeten *Leitlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien* bereits der Rahmen für die Identifizierung von Minderjährigen abgesteckt wurde, bezieht der RBJ hiermit auf der Grundlage dieser Leitlinie Stellung zu diesem äußerst aktuellen Thema.

#### Die einschlägigen berufsethischen Regeln:

##### *Der Kodex journalistischer Berufsethik*

**Art. 24:** „Journalisten berücksichtigen die Rechte jeder explizit oder implizit in einer Information erwähnten Person. Diese Rechte wägen sie mit dem allgemeinen Interesse ab, das mit der Information einhergeht. [...]“.

**Art. 25:** „Journalisten respektieren das Privatleben der Personen und geben keine persönliche Angabe preis, die nicht von allgemeinem Interesse ist.“

**Art. 27:** „Journalisten lassen besondere Vorsicht hinsichtlich der Rechte von nicht medienvertrauten Personen, der Rechte schwacher Personen wie Minderjährigen oder Opfern von Gewalt, Unfällen, Attentaten usw. und ihrer Familien, walten.“

##### *Leitlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien*

**Art. 1:** „Journalisten und Redakteure identifizieren nur diejenigen Personen, die ihre ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung dazu erteilt haben. In Ermangelung einer solchen Zustimmung dürfen sie die Personen nur in einem der in Art. 3 genannten Fälle identifizieren.“

**Art. 2 :** „Die Identifizierung von Minderjährigen erfordert besondere Vorsicht. Sie ist grundsätzlich an die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten gebunden. Jedoch kann der Wille einer über

## RBJ - Stellungnahme - 20. Juni 2018

---

die erforderliche Urteilsfähigkeit verfügenden minderjährigen Person berücksichtigt werden. Journalisten, Redakteure und Verleger halten die gesetzlichen Bestimmungen ein, die die Identifizierung von Minderjährigen unter bestimmten Umständen verbieten [Art. 433bis des belgischen Strafgesetzbuches (Code pénal)], außer wenn eine Identifizierung aus Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt wäre.“

**Art. 3 :** „Über die spezifischen gesetzlichen Verbote hinausgehend und ohne Vorliegen einer Zustimmung ist die Identifizierung von Personen nur in den folgenden Fällen zulässig:

- wenn die Identität der Person vorher durch eine öffentliche Behörde bekannt gegeben wurde;
- oder wenn die Identifizierung für das öffentliche Interesse relevant ist.“

### **Rechtsprechung des RBJ**

[Stellungnahme 17-46 AtMOsphères AMO c. DH.be \(18. April 2018\)](#)

[Stellungnahme 17-47 AtMOsphères AMO c. RTL-TVI & RTL.be \(18. April 2018\)](#)

### **Andere einschlägige Texte**

[Raad voor de Journalistiek \(art. 22 à 24\)](#)

[Richtlijn « Omgang van de pers met minderjarigen »](#)

### **Stellungnahme:**

In den Medien wird vielfach über Minderjährige berichtet, die vom Phänomen Radikalismus betroffen sind, entweder als Begleiter von Eltern, Angehörigen oder ihnen fremder Erwachsener oder als der aktiven Teilnahme an einer terroristischen Vereinigung Verdächtige, insbesondere wenn sie aus dschihadistischen Kampfgebieten zurückkommen. Da es sich in erster Linie um Minderjährige handelt, erinnert der RBJ die Journalisten an die erhöhte Wachsamkeit bei der Bearbeitung der sie betreffenden Informationen und an die Bedeutung des Respekts der in den Artikeln 24 bis 28 des **Kodex journalistischer Berufsethik** verankerten Rechte von Personen, insbesondere an das Recht am eigenen Bild und auf Privatsphäre sowie des Schutzes schwacher Personen.

### **Allgemeine Grundsätze**

In der **Leitlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien** ist eine Vielzahl grundlegender Regeln verankert: vorherige Zustimmung (Art. 1), besondere Vorsicht bei der Identifizierung von Minderjährigen (Art. 2), Fälle, in denen die Identifizierung zulässig ist (Art. 3).

Im Falle „radikalisierte Minderjähriger“ kann das öffentliche Interesse es rechtfertigen, über sie zu berichten, wobei darauf zu achten ist, ihre Verletzlichkeit nicht aus den Augen zu verlieren (Art. 2).

Ist ein Journalist der Ansicht, dass er über einen solchen Fall berichten muss, muss er grundsätzlich die Zustimmung der/des betroffenen Minderjährigen (in diesem Fall seiner/ihrer gesetzlichen Vertreter – Eltern oder Erziehungsberechtigten – unter Berücksichtigung seines/ihrer Willens und der erforderlichen Urteilsfähigkeit) einholen, außer in den folgenden beiden Fällen: (Art. 3) :

- die Identität der Person wurde bereits durch eine öffentliche Behörde bekannt gegeben;
- die Identifizierung ist für das öffentliche Interesse relevant (das bedeutet, dass die Identifizierung an sich einen Mehrwert für die Debatte über ein Thema bringen muss, das selbst von allgemeinem Interesse ist und es dem Journalisten nicht möglich war, sich darauf zu beschränken zu prüfen, ob die in der journalistischen Produktion verarbeiteten Informationen diesen Mehrwert erwirken).

### **Öffentliches Interesse?**

Wenn die Identifizierung im Hinblick auf das allgemeine Interesse gerechtfertigt ist, rät der RBJ den Journalisten, ihre Wahl zu dokumentieren und zu erklären und die Offenlegung von Identifikationsmerkmalen stets auf das zur Befriedigung des entsprechenden öffentlichen Interesses erforderliche Maß zu beschränken. Er erinnert daran, dass nur so viele eine Identifizierung ermöglichende Informationen bekannt gegeben werden sollten, wie für die Einhaltung der Informationspflicht der Öffentlichkeit notwendig sind.

# RBJ - Stellungnahme - 20. Juni 2018

---

## **Sachdienlichkeit der Identifikation?**

Informationen zur Identifizierung von Minderjährigen, über die zu einem bestimmten Zeitpunkt (auch auf Initiative der Eltern) in der Presse ausführlich berichtet wird oder die sogar von den Behörden weitergegeben wurden (z. B. eine auf der Website der Polizei veröffentlichte Suchanzeige), rechtfertigen nicht ihre Verwendung für eine spätere Verbreitung. Der Schutz von Minderjährigen erfordert, dass Journalisten erneut die Frage stellen, welches Interesse, es hat, ihre Namen zu nennen oder sie durch ein Foto zu identifizieren. Journalisten müssen daher im Voraus die aktuelle Situation der/des Minderjährigen überprüfen (Wird er/sie noch gesucht? Unterliegt er/sie Schutzmaßnahmen durch das Jugendgericht?).

Journalisten sind auch angehalten, darauf achten, dass sie jedes Risiko einer Identifizierung durch Elemente vermeiden, die eine direkte Identifizierung der/des Minderjährigen zwar nicht zulassen, aber, gekoppelt oder kombiniert mit anderen offenbarten Informationen eine solche Identifizierung indirekt ermöglichen würden (z. B. Namen von Familienmitgliedern, Schule, Zuhause...).

In Anbetracht der hohen Wahrscheinlichkeit, dass im Falle von „radikalisierten Minderjährigen“ Maßnahmen des Jugendgerichts ergriffen wurden, müssen Journalisten die Einhaltung der geltenden Strafbestimmungen, insbesondere des Artikels 433bis des belgischen Strafgesetzbuches<sup>1</sup> sicherstellen, der nur bei Vorliegen eines großen öffentlichen Interesses umgangen werden kann.

## **Die Zusammensetzung des RBJ während der Annahme dieser Stellungnahme:**

Die Stellungnahme wurde einvernehmlich angenommen. Pierre-Arnaud Perrouy hat sich für befunden erklärt.

### **Journalisten**

Nadine Lejaer  
Gabrielle Lefèvre  
Alain Vaessen  
Michel Royer

### **Herausgeber**

Catherine Anciaux  
Philippe Nothomb  
Marc de Haan  
Harry Gentges

### **Chefredakteure**

Yves Thiran

### **Zivilgesellschaft**

Florence Le Cam  
Jean-Marie Quairiat  
David Lallemand  
Jean-Jacques Jaspers

**An der Diskussion waren weiterhin beteiligt:** Céline Gautier, Clément Chaumont, Caroline Carpentier, Laurence Mundschau, Quentin Van Enis.

Muriel Hanot  
Generalsekretär

Jean-Jacques Jaspers  
Präsident

---

<sup>1</sup>Art. 433bis des belgischen Strafgesetzbuches (Code pénal) „Die Veröffentlichung und Verbreitung der Protokolle von Verhandlungen vor dem Jugendgericht, dem Ermittlungsrichter und den Kammern des für die Entscheidung über gegen deren Urteile eingelegten Berufungen zuständigen Berufungsgerichts in Form von Büchern, Presse, Kinofilmen, Radio, Fernsehen oder in sonstiger Weise ist verboten. Ausgenommen davon sind lediglich der Tenor des in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung verkündeten Urteils, vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen aus Absatz 3.

Die Veröffentlichung und Verbreitung von Texten, Zeichnungen, Fotos oder Bildern, die die Identität einer Person preisgeben könnten, die verfolgt wird oder die Gegenstand einer im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz (in den Artikeln 37, 39, 43, 49, 52, 52quater und 57bis) oder im Gesetz vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung von Minderjährigen, die eine Straftat begangen haben vorgesehenen Maßnahme sind, sind ebenfalls verboten. Das Gleiche gilt für die Person, gegen die eine Maßnahme im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 63bis des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz (über die Betreuung von Minderjährigen, die eine Straftat begangen haben und über den Ersatz des durch diese Handlung verursachten Schadens) ergriffen wurde.

In diesem Artikel geregelte Straftaten werden mit einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von dreihundert bis dreitausend Euro oder nur einer dieser Strafen bestraft.